

18-Jahre Altersnachweis

Wer behauptet, Jugendschutzbestimmungen nicht zu verletzen, weil er das entsprechende Alter schon erreicht hat, hat dies im Zweifel nachzuweisen. D.h. Jugendliche können immer aufgefordert werden, ihr Alter nachzuweisen.

ACHTUNG: Solange ein derartiger Altersnachweis nicht erbracht werden kann, gilt die Vermutung, dass das erforderliche Mindestalter nicht vorliegt.

Ihren Ausweis bitte!

Ein amtlicher Lichtbildausweis ist ein von einer Behörde ausgestellter, mit einem aktuellen – nicht austauschbaren – Lichtbild versehener Ausweis zum Nachweis der Identität.

Das Dokument muss Name, Geburtsdatum und Unterschrift der jeweiligen Person enthalten.

- Personalausweis
- Pass
- Führerschein
- Studierendenausweis
- Aufenthaltstitel
- Edu.card
- Amtlicher Dienstaussweis
- Jugendkarten

Maßnahmen bei Missachtung der Jugendschutzbestimmungen

Bei Missachtung der Ausweiskontrollpflicht kommt es zu Verwarnungen, Nachschulungen und Geldbußen.

Ein verantwortungsvolles Handeln Ihrerseits ist wichtig, um sich auch weiterhin als verlässlicher Vertriebskanal für sensible Genussprodukte zu beweisen.

Bei Fragen sind wir für Sie erreichbar:

jugendschutz@mvg.at

+43 1 319 00 30-31



MVG – Monopolverwaltung GmbH
www.mvg.at

Wien, Niederösterreich, Burgenland

1100 Wien, Am Belvedere 10 - Top 11

Telefon: +43 1 319 00 30-0

Fax: +43 1 319 00 30-40

eMail: office@mvg.at

Oberösterreich, Salzburg

4020 Linz, Starhembergstraße 28

Telefon: +43 732 65 40 82-0

Fax: +43 732 65 40 82-20

eMail: linz@mvg.at

Steiermark, Kärnten

8020 Graz, Lazarettgürtel 55

Telefon: +43 316 76 40 34-0

Fax: +43 316 76 40 34-10

eMail: graz@mvg.at

Tirol, Vorarlberg

6020 Innsbruck, Amraser Straße 78

Telefon: +43 512 39 05 32-0

Fax: +43 512 39 05 32-32

eMail: innsbruck@mvg.at

MVG - Monopolverwaltung GmbH, Stand: 01/2022

Jugendschutz.
Ihr Ausweis, bitte!
Wie kontrolliere ich?
Regelung 18+7



MVG-Jugendschutz Testkäufe in den Trafiken

In Österreich herrscht seit 1.1.2019 bundesweit das Verbot, Tabakwaren an Jugendliche unter 18 Jahren zu verkaufen!

Ihre Pflicht als Trafikant*innen ist es, die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten.



Jugendschutz-Kontrolle!



Fragen Sie alle Kund*innen, die auch nur im Geringsten so wirken, als ob sie das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben könnten, nach einer entsprechenden Alterslegitimation.

Um die Käufer*innen mit den Ausweisfotos zu vergleichen, dürfen Sie darum ersuchen, allfällige Masken kurz abzulegen.



Die Ausweiskontrolle muss SPÄTESTENS bis zur Übergabe der Tabakwaren erfolgen.

Das bedeutet: Ware auf den Tisch legen und darauf warten, ob der Jugendliche vielleicht von sich aus einen Ausweis vorlegt, ist nicht erlaubt.

Der MVG-Testkauf wird vor der Bezahlung abgebrochen und unsere Tester geben sich als Testpersonen der MVG zu erkennen.



MVG-Jugendschutzbestimmungen Verantwortung für Kinder und Jugendliche

Die Trafikantinnen und Trafikanten haben den Auftrag, einen verantwortungsvollen Einzelhandel mit sensiblen Genusswaren zu garantieren. Sie haben die Pflicht, die gesetzlichen Vorgaben zum Jugendschutz lückenlos einzuhalten.

☉ Tabak- und Nichtraucher*innen-Schutzgesetz (§2a)

Gemäß jeweiligem Landesgesetz zum Jugendschutz ist der Verkauf von Tabakerzeugnissen sowie von verwandten Erzeugnissen an Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr verboten.

☉ Regelung „18 + 7“

Wir bitten Sie, die Faustregel „18+7“ anzuwenden und so auf der sicheren Seite zu sein. Das bedeutet für Sie und Ihre Mitarbeiter*innen in der Praxis:

Sollte in Ihren Augen ein Tabak- oder E-Zigarettenkunde, den sie nicht persönlich kennen, jünger als 25 Jahre alt aussehen, bitten Sie ihn ausnahmslos um einen Ausweis.

☉ Ohne Ausweis kein Verkauf

Kann kein Ausweis vorgewiesen werden, dürfen der Kundschaft keine Produkte ausgehändigt werden, die dem Jugendschutz unterliegen.

☉ Helfen Sie mit

Nur durch eine konsequente flächendeckende Ausweiskontrolle wird bei den Kunden erreicht, dass diese automatisch beim Betreten der Trafik den Ausweis bereithalten.

☉ Der Taschengeldparagraf

Nicht alle in der Trafik erhältlichen Produkte unterliegen Jugendschutzbestimmungen. Bei einigen Artikeln obliegt es Ihnen, als Unternehmer*innen abzuwägen, ob der Verkauf an eine*n Jugendliche*n zu verantworten ist. (z.B.: Ein 10-Jähriger darf nicht um 100 Euro Bitcoins kaufen).

Welche Produkte unterliegen dem Jugendschutz-Gesetz?

NICHT AN PERSONEN UNTER 18 JAHREN ZU VERKAUFEN

- ☉ Zigaretten, Zigarren und loser Tabak sowie Produkte, die zwar kein Nikotin enthalten, aber aufgrund ihres Erscheinungsbildes oder ihrer Funktion einem Tabakprodukt ähneln
- ☉ Lutsch- und Schnupftabak in jeder Form
- ☉ E-Zigaretten (egal ob nikotinhalbig oder nicht)
- ☉ Neuartige und pflanzliche Raucherzeugnisse wie Kräutertabak, Kräuterzigaretten – auch wenn diese kein Nikotin enthalten
- ☉ Verdampfer & Heater (egal ob nikotinhalbig oder nicht)
- ☉ Shishas, Shishas to Go, Skinny Shishas, Soex-Tabak, Steam-Stones samt Zubehör (Mundstück, Schlauch und Ersatzteile)
- ☉ Erotikmagazine
- ☉ Sportwettenprodukte & EuroBon
- ☉ Spirituosen

NICHT AN PERSONEN UNTER 16 JAHREN ZU VERKAUFEN

- ☉ Lotto
- ☉ Toto
- ☉ Brieflose

LAUT GESETZ KEIN JUGENDSCHUTZ

TASCHENGELD-PARAGRAPH!

- ☉ Zigarettenfilter
- ☉ Papers
- ☉ Aschenbecher
- ☉ Feuerzeuge & Streichhölzer
- ☉ Wutzelmachine
- ☉ Gaskartuschen & Feuerzeugbenzin
- ☉ Guthabekarten & Wertbons (iTunes, Paysafe, Bitcoin)